

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaction — Anzeigen aber
an die Expedition desselben
zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 154.

Leipzig, Mittwoch den 7. Juli.

1875.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelausgabe. † = wird nur baar gegeben.)

Abel in Leipzig.

7210. Pierson, R. H., Compendium der Electrotherapie. 8. * 3 M.

7211. Zinkeisen, A., Compendium der Balneotherapie. 8. * 6 M.

Goldschmidt in Berlin.

7212. † Coursbuch. 8. Jahrg. 1875. Nr. 4. Juli. gr. 16. Ausg. A. m.
15 Karten * 2 M.; Ausg. B. m. 1 Karte * 1 M. 50 Pf.

Herder'sche Verlagsh. in Freiburg i. B.

7213. Newman, J. O., Ist die katholische Kirche staatsgefährlich? Offener Brief an Seine Gnaden den Herzog v. Norfolk aus Veranlassg. v. Gladstone's Anklageschrift: „Die vatikan. Dekrete in ihrer Bedeutg. f. die Unterthanentreue“. gr. 8. 1 M. 50 Pf.

Hinrichs'sche Buchh., Verl.-Gto. in Leipzig.

7214. † Verzeichniß der Bücher, Landkarten u., welche vom Januar bis zum Juni 1875 neu erschienen od. neu aufgelegt worden sind. 154. Fortsetzg. 8. * 3 M.; Belinpap. * 4 M.

Thiele & Freese in Leipzig.

7215. † Hausfreund, der. Illustriertes Familienblatt. 18. Jahrg. 1875. Nr. 40. gr. 4. Vierteljährlich * 1 M. 60 Pf.

Nichtamtlicher Theil.

Schutz der Werke der bildenden Kunst gegen Nachbildung.

Berlin, 28. Juni. Dem Reichstage für den Norddeutschen Bund wurde im Jahre 1870 ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher in seinem fünften Abschnitte das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste behandelte. In §. 60. Ziff. 4. dieses Entwurfs war folgende Bestimmung enthalten: „Als verbotene Nachbildung gilt es auch, wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an Werken der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen befindet; dagegen ist die Benützung von Werken der bildenden Künste als Muster zu den Erzeugnissen der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen gestattet.“ Da sich hiergegen mehrfache Bedenken erhoben, so hat der Reichstag von einer Durchberatung jenes fünften Abschnittes sowie des weiter vorgelegten Gesetzentwurfes über den Schutz der Photographie abgesehen, und die verbündeten Regierungen um Vorlegung eines Gesetzentwurfes ersucht, in welchem, gleichzeitig mit den Bestimmungen über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, die berechtigten Interessen der Kunstindustrie entsprechend berücksichtigt und Normen über den Schutz der Photographie erlassen werden.

Bei den hierauf vorgenommenen weiteren Ermittlungen ergab sich eine erhebliche Verschiedenheit der Anschauungen darüber: a) ob und in welchem Maß Werke der bildenden Künste gegen Nachbildung in Erzeugnissen der Industrie u. zu schützen seien, und b) ob und welcher Schutz den Erzeugnissen der sogenannten Kunstindustrie zutheil werden solle.

Die vorstehend aufgeführten Fragepunkte sind in der kürzlich veranstalteten Enquete hauptsächlich zur Erörterung gelangt. Das Urheberrecht an geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen, technischen und ähnlichen Abbildungen, welche vorwiegend der Vermittelung von Gedankenaustausch dienen und als belehrende Darstellungen bezeichnet zu werden pflegen, ist bereits in §. 43. und 44. des Reichsgesetzes über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 geregelt, und bleibt sohin außer dem Bereiche der gegen-

wärtigen Enquete. Ebenso wenig liegt ein Anlaß vor zu weiteren Ermittlungen hinsichtlich derjenigen Prinzipien, von welchen bei der in Aussicht zu nehmenden reichsgesetzlichen Regelung des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste im Allgemeinen, und abgesehen von der Nachbildung derselben in Industrie-Erzeugnissen, auszugehen wäre, nachdem diese Prinzipien bereits vor und bei Aufstellung des Entwurfs von 1870, und zwar unter Mitwirkung von Interessenten, ausführlich erörtert und auch seitdem von den Vertretern der Künstler wiederholt beleuchtet worden sind.

Ähnliche Gesichtspunkte haben es ferner unnötig erscheinen lassen, die Vernehmung auf die Frage des Schutzes der Photographie auszudehnen.

Im Hinblick auf die zwischen den Werken der bildenden Künste einerseits und Erzeugnissen der Kunstindustrie, sowie der Industrie überhaupt, andererseits bestehenden prinzipiellen Unterschiede sind die bezüglichen Fragen in drei Gruppen vertheilt worden. Die der ersten Gruppe betreffen den Schutz der Werke der bildenden Künste gegen unbefugte Nachbildung in Erzeugnissen der Industrie, der Fabriken, Handwerke und Manufacturen, die der zweiten Gruppe den Schutz der Erzeugnisse der Kunstindustrie gegen unbefugte Nachbildung, die der dritten Gruppe die Einführung eines allgemeinen Muster- und Modellschutzes.

Das Resultat der zwischen den Sachverständigen über die Fragen der ersten Gruppe gepflogenen Berathung ist in kurzem folgendes:

Die große Mehrheit der Sachverständigen erklärt sich für die Gewährung des Schutzes der Werke der bildenden Künste gegen Nachbildung in Erzeugnissen der Industrie. Unter „Werken der bildenden Künste“ sind nur jene Producte menschlicher Thätigkeiten zu verstehen, welche entweder ausschließlich oder doch vorwiegend dem Zweck der ästhetischen Darstellung — im Gegensatz zu industriellen Zwecken — dienen. Ob die Baukunst in dem hier in Frage kommenden Sinne den „bildenden Künsten“ beigezählt werden solle, darüber waren die Stimmen getheilt.